

Statuten

Artikel 1

Name

Die Fachgruppe „Einigung-Alternative Streitbeilegung bei Gericht“ ist eine der Fachgruppen innerhalb der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Artikel 2

Zweck, Aufgabe und Anliegen

Zweck der Fachgruppe ist es, die in § 3 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter genannten Zwecke für den Wirkungsbereich der Fachgruppe umzusetzen.

Aufgaben und Anliegen sind:

- (1) Förderung der selbstbestimmten und nachhaltigen Streitbeilegung in gerichtsanhängigen Verfahren durch Erprobung und Förderung des richterlichen Einigungsverfahrens und Institutionalisierung der Einbeziehung von Einrichtungen/Mediatoren iSd § 204 ZPO
- (2) Bewusstseinsbildung und Aufklärung über Einigungsverfahren sowie Rollen der Richter, Einigungsrichter und externen Mediatoren
- (3) Unterstützung der RIV bei mediativen Themen, z.B. bei der Umsetzung von EU-Richtlinien, die niederschwellige Streitbeilegung im Blick haben
- (4) Vernetzung mit anderen Berufsgruppen, welchen Alternative Streitbeilegung ein Anliegen ist, z.B. anderen Rechtsberufen und Mediatoren
- (5) Pflege internationaler Kontakte und Vernetzung mit europäischen Richterinnen und Richtern, fachlicher Austausch auf EU- und internationaler Ebene, insbesondere mit G.E.M.M.E (Groupement Européen des Magistrats pour la médiation)

Artikel 3

Mittel zur Erreichung der Anliegen

1. Mitwirkung an der richterlichen Aus- und Fortbildung im Bereich Kommunikation sowie meditativer Fähigkeiten
2. Organisation von und Mitwirkung an Veranstaltungen, welche die Verbreitung/Entwicklung von Möglichkeiten der Alternativen Streitbeilegung zum Ziel haben
3. Pflege von Kontakten mit an Alternativer Streitbeilegung interessierten Vertretern anderer Berufsgruppen
4. Erstellung und Verbreitung von Erfahrungsberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Richterschaft über die Arbeit der Fachgruppe, allenfalls auch Herausgabe von Publikationen
5. Evaluierung der Ergebnisse sowie der Nachhaltigkeit von Einigungsverfahren
6. Erarbeitung von legislativen Vorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzgebungs- und sonstigen rechtspolitischen Vorhaben sowie zu allen übrigen mit dem Zweck der Fachgruppe im Zusammenhang stehenden Themen
7. Abhaltung von 4 jours fixes pro Jahr
8. Intervision der Fachgruppenmitglieder
9. Zusammenarbeit mit dem Verein G.E.M.M.E Europa, Wahrnehmung der Interessen von dessen österreichischen Mitgliedern, Teilnahme an von G.E.M.M.E organisierten Veranstaltungen, die für Landesorganisationen offenstehen

Artikel 4

Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter kann der Fachgruppe durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fachgruppe als ordentliches Mitglied beitreten.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder der Fachgruppe können vom Fachgruppenvorstand RichterInnen aufgenommen werden, die nicht Mitglieder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sind oder sein können, sowie StaatsanwältInnen, deren Aufnahme den Zielen der Fachgruppe förderlich ist.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben innerhalb der Fachgruppe die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; sie können allerdings keine Funktion in der Fachgruppe bekleiden

und die Fachgruppe in der Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nicht vertreten.

(4) Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe betragen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt des Mitglieds aus der Fachgruppe oder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie durch Ausschluss aus der Fachgruppe. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Fachgruppe gröblich verstößt, durch Beschluss des Fachgruppenvorstands aus der Fachgruppe ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Fachgruppenvorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Fachgruppenvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen das Schiedsgericht (§ 38 der Satzung der Vereinigung) angerufen werden.

Artikel 5

Organe der Fachgruppe sind:

1. der Fachgruppenvorstand (Artikel 6)
2. die Fachgruppenversammlung (Artikel 8)

Artikel 6

Fachgruppenvorstand

(1) Der Fachgruppenvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der/dem G.E.M.M.E-Koordinator/in, zwei StellvertreterInnen und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Fachgruppenversammlung auf vier Jahre gewählt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Fachgruppe bis längstens zwei Wochen vor der Fachgruppenversammlung schriftlich oder per E-Mail dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden. Diese/dieser hat die Wahlvorschläge allen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Fachgruppenversammlung per E-Mail bekanntzugeben oder auf der Homepage zu veröffentlichen.

Für den Fall des Ablaufs der Funktionsperiode vor Durchführung einer Neuwahl hat der Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied

aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Mitglied der Fachgruppe als Nachfolgerin/Nachfolger kooptieren. Sämtliche Änderungen sind der nächsten Fachgruppenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Fachgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Dem Fachgruppenvorstand obliegt die Behandlung der Angelegenheiten der Fachgruppe in allen Belangen, die nicht der Fachgruppenversammlung vorbehalten sind. Der oder dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung einer oder einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, obliegt die Vertretung der Fachgruppe nach außen, einschließlich der Medienarbeit, dies jeweils unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 1 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Artikel 7

G.E.M.M.E

(1) Nur Mitglieder der Fachgruppe können Mitglieder von G.E.M.M.E Österreich werden.

(2) Der/dem G.E.M.M.E-Koordinator/in, die/der Mitglied von G.E.M.M.E Europa sein soll, obliegt im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorstand:

1. der Kontakt zu den Landesorganisationen von G.E.M.M.E in den europäischen Ländern und zum Hauptverein;

2. die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Einigung/Alternative Streitbeilegung mit internationaler Beteiligung;

3. die Verwaltung der Daten der in Österreich ansässigen Mitglieder von G.E.M.M.E einschließlich der Entgegennahme und Weiterleitung von Beitrittserklärungen;

4. die Einhebung der Mitgliedsbeiträge der in Österreich ansässigen Mitglieder von G.E.M.M.E zuzüglich eines geringfügigen vom Vorstand festzulegenden Mehrbetrags, welcher zur Betreibung eines Kontos erforderlich ist, und die Weiterleitung an die Zentrale von G.E.M.M.E Europa;

5. die Betreuung einer im Rahmen des Vereins G.E.M.M.E Europa bestehenden Website.

(3) Die/der G.E.M.M.E-Koordinator/in hat dem Vorstand unter Vorlage der Belege bei der ersten Vorstandssitzung eines jeden Jahres über die eingehobenen und weitergeleiteten Mitgliedsbeiträge zu berichten.

(4) Die/der G.E.M.M.E-Koordinator/in kann zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben jederzeit Mitglieder der Fachgruppe um Unterstützung ersuchen.

Artikel 8

Fachgruppenversammlung

(1) Zumindest einmal jährlich findet die ordentliche Fachgruppenversammlung statt. Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung hat binnen vier Wochen dann stattzufinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Fachgruppenmitglieder oder drei Mitglieder des Fachgruppenvorstands unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

(2) Zur Fachgruppenversammlung sind alle Mitglieder der Fachgruppe zumindest vier Wochen vorher einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Fachgruppe bekannt gegebene Adresse per E-mail oder schriftlich gerichtet ist. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind oder sich früher entfernen, können ein anderes Mitglied schriftlich berechtigen, ihr Beratungs- und Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied darf jedoch höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

(3) Beschlüsse fasst die Fachgruppenversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Statuten und der Beschluss über die Auflösung der Fachgruppe bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe sowie die Wahl des Vorstands erfolgt jeweils offen durch Handzeichen.

(4) Der Fachgruppenvorstand hat eine Tagesordnung zu erstellen und mit der Einladung bekanntzugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung begehren. Von der Ergänzung der Tagesordnung müssen die Mitglieder spätestens am Beginn der Fachgruppenversammlung in Kenntnis gesetzt werden; soweit möglich, soll die ergänzte Tagesordnung zuvor auf der RiV-Homepage der Fachgruppe bekannt gemacht werden. In der Fachgruppenversammlung gestellte neue Anträge können behandelt werden, wenn die Versammlung hierzu die Zustimmung gibt.

(5) Die Fachgruppenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Fachgruppenvorstands geleitet, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter; sind auch diese verhindert, vom ältesten anwesenden Mitglied der Fachgruppe.

(6) Die Fachgruppenversammlung ist bei Anwesenheit/Vertretung von zumindest 20 stimmberechtigten Mitgliedern zur festgesetzten Zeit beschlussfähig. Sonst ist die Fachgruppenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach

Ablauf einer zwanzigminütigen Wartefrist hinsichtlich derselben Tagesordnung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, auch wenn sich Mitglieder entfernen.

Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die Auflösung der Fachgruppe können nur bei Anwesenheit/Vertretung von mindestens 50 % der Fachgruppenmitglieder mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(7) Der Fachgruppenversammlung obliegen:

1. die Wahl des Fachgruppenvorstands;
2. die Bestimmung des Arbeitsprogramms;
3. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
4. Statutenänderungen;
5. die Auflösung der Fachgruppe.

Artikel 9

Mitwirkung in der Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Soweit der Fachgruppe eine Vertretung in der Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zukommt, wird die Fachgruppe dort durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Fachgruppenvorstands oder ein von ihr/ihm nominiertes Fachgruppenmitglied vertreten.

Artikel 10

Im Übrigen gelten die Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in der jeweils aktuellen Fassung.